

SAALE-HOLZLAND-KREIS DER LANDRAT

Aktz	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales				Ant
M	01. Juni 2022				
S					
1	2	3	4		



Landratsamt Postfach 1310 07602 Eisenberg
Vorab per E-Mail

Thüringer Ministerium
für Inneres und
Kommunales
Abteilung 3
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

07607 Eisenberg, im Schloß
Telefon 036691 70-100
Fax: 036691 42-160
E-Mail: landrat@lrashk.thueringen.de
De-Mail: landrat@saaleholzlandkreis.de-mail.de
Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Post-
zugänge siehe: www.saaleholzlandkreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen/ AZ

Datum
25.05.2022

Antrag der Gemeinde Unterbodnitz auf Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland-Täler“ und Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“
hier: Stellungnahme des Saale-Holzland-Kreis zur Anhörung gem. § 46 Abs. 1 S. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sehr geehrte Frau

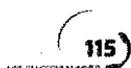
mit Schreiben vom 29.04.2022 teilten Sie uns mit, dass der Antrag der Gemeinde Unterbodnitz auf Strukturänderung dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales am 31.03.2022 auf dem Postweg zugegangen ist und baten gem. § 46 Abs. 1 S. 2 ThürKO hierzu Stellung zu nehmen.

Nach Beteiligung aller Fachämter des Landratsamtes teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Gegen die Entlassung der Gemeinde Unterbodnitz aus der Verwaltungsgemeinschaft Hügelland-Täler bestehen seitens des Landkreises erhebliche Bedenken.

Entsprechend § 46 Abs. 1 S. 1 ThürKO können Verwaltungsgemeinschaften durch Gesetz gebildet, geändert, erweitert oder aufgelöst werden, soweit Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen der Bildung, Änderung und Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft insbesondere dann nicht entgegen, wenn die Maßnahme der Stärkung der Selbstverwaltungs- und Leistungskraft ihrer Mitglieder dient. Für die Entlassung von Mitgliedsgemeinden ist grundsätzlich Voraussetzung, dass die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft gewahrt bleibt; andernfalls stünden der Entscheidung Gründe des öffentlichen Wohls entgegen (vgl. Uckel/Dressel/Noll, Thüringer Kommunalordnung, 93. Egl., Tn. 1.1 zu § 27).



Allgemeine Sprechzeiten
115
Mo - Di 08:30 bis 12:00 Uhr
Do - Fr 08:30 bis 12:00 Uhr
Mi: keine Sprechzeit
Sa: keine Sprechzeit
Di 13:30 bis 15:30 Uhr
Do 13:30 bis 17:30 Uhr

Haus- und Lieferanschrift
im Schloß 07607 Eisenberg
Telefon 036691 115
Telefax 036691 70-166
E-Mail poststelle@lrashk.thueringen.de



Die Verwaltungsgemeinschaft Hügelland-Täler hat 4.947 Einwohner (Stand: 31.12.2020). Hiermit zählt sie zu einer der kleineren Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen. Ihr gehören 22 Mitgliedsgemeinden an.

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage beträgt seit dem Jahr 2020 159 Euro pro Einwohner. Hiermit liegt sie 18 Euro über dem Landesdurchschnitt. Ursächlich für den Großteil der Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft sind die Personalausgaben, die mithin 85 % des Verwaltungshaushaltes umfassen.

Die Entlassung der Gemeinde Unterbodnitz hätte für die (Rest-)Gemeinden eine weitere Erhöhung der Umlage zur Folge, da nicht mit einer Minderung des Verwaltungspersonals zu rechnen ist. Der Austritt einer Gemeinde mit (nur) 189 Einwohnern führt nicht zu einer erheblichen Reduzierung der Verwaltungsaufgaben insgesamt.

Die Mehrausgaben, welche die anderen Gemeinden dann zu tragen hätten, würden zu einer weiteren Minderung der Leistungsfähigkeit der verbleibenden Gemeinden führen. Allein für 10 von 22 Mitgliedsgemeinden besteht derzeit die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts. Ohne die Zuweisung zur Stärkung der kreisangehörigen Kommunen in diesem Jahr und dem Vorjahr würde diese Pflicht nach § 53a Abs. 1 ThürKO noch mehr Mitgliedsgemeinden treffen.

Die von der Gemeinde Unterbodnitz vorgetragene Gründe für einen Wechsel zur Verwaltungsgemeinschaft Südliches-Saaletal können zum Teil nachvollzogen werden. Es ist bekannt, dass einige Defizite bei der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltungsgemeinschaft vorhanden sind. Doch sollte u.E. eine ganzheitliche Lösung für die Verwaltungsgemeinschaft angestrebt werden. Der Austritt einer einzelnen Gemeinde führt nicht zu einer Verbesserung, sondern wie bereits oben erwähnt, eher zu einer Verschlechterung der Situation für die (Rest-)Gemeinden, indem eine Minderung der Leistungsfähigkeit der (Rest-)Verwaltungsgemeinschaft zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen